Der Senat hat am 20. August 2013 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

214. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Brückenkurs für BWL und Management

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

- 215. Einrichtung des Universitätslehrganges Brückenkurs für BWL und Management (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)
- 216. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges Brückenkurs für BWL und Management
- 217. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Migrant Health: Adressing New Challenges in Europe (MSc)" (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)
- 218. Einrichtung des Universitätslehrganges "Migrant Health: Adressing New Challenges in Europe (MSc)" (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

- 219. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges "Migrant Health: Adressing New Challenges in Europe (MSc)"
- 220. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Informationsdesign CP (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)
- 221. Einrichtung des Universitätslehrganges Informationsdesign CP (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)
- 222. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges Informationsdesign CP
- 223. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Pharmacogenetics, CP" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)
- 224. Einrichtung des Universitätslehrganges "Pharmacogenetics, CP" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)
- 225. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges "Pharmacogenetics, CP"
- 226. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)
- 227. Einrichtung des Universitätslehrganges "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" (Certified Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

- 228. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" (Certified Program)
- 229. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)
- 230. Einrichtung des Universitätslehrganges "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)
- 231. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP)

214. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Brückenkurs für BWL und Management (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Im Universitätslehrgang "Brückenkurs für BWL und Management" wird den TeilnehmerInnen jenes betriebswirtschaftliche Kernwissen vermittelt, das sie befähigt, auf Grundlage eines praxisbasierten Verständnisses von ökonomischen Zielen sowie gesamtheitlichen Strukturen und Prozessen die Erfüllung ihrer Funktionen in Wirtschaftsinstitutionen zu optimieren. Die TeilnehmerInnen erlernen, wie man unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Businesspläne für Projekte und Unternehmen einschließlich der hierfür erforderlichen Budgets erstellt. Darüber hinaus eignen sich die TeilnehmerInnen jenes Knowhow an, das zur Optimierung der sozialen und individuellen Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen in Teams, Abteilungen, Bereichen und Unternehmen erforderlich ist.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang "Brückenkurs für BWL und Management" ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der berufsbegleitende Universitätslehrgang dauert 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Brückenkurs für BWL und Management" ist

- (1) ein abgeschlossenes inländisches oder ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) allgemeine Universitätsreife sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung (es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden) oder
- (3) bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung (es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art*	UE	ECTS
Betriebswirtschaftsleh	Betriebswirtschaftslehre und Management		130	8
	Betriebswirtschaftliches Kernwissen –	SE	30	3
	betriebswirtschaftliche Grundlagen der			
	Unternehmensführung			
	Übungen betriebswirtschaftliches	UE	30	1
	Kernwissen – betriebswirtschaftliche			
	Grundlagen der Unternehmensführung			
	Betriebswirtschaftliches	SE	30	3
	Planungswissen – gesamtheitliche			
	Unternehmensplanung			
	Übungen betriebswirtschaftliches	UE	30	1
	Planungswissen – gesamtheitliche			
	Unternehmensplanung			
Verhaltenswissenscha	ften und Management		90	4
	Betriebswirtschaftliches	SE	30	2
	Führungswissen			
	Übungen betriebswirtschaftliches	UE	60	2
	Führungswissen			
Abschlussarbeit			-	4
Summe			210	16

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a. mündliche und/oder schriftliche Prüfung zum Fach Betriebswirtschaftslehre und Management
 - b. mündliche und/oder schriftliche Prüfungen zum Fach Verhaltenswissenschaften und Management
 - c. Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Abschlussarbeit
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

215. Einrichtung des Universitätslehrganges Brückenkurs für BWL und Management

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Brückenkurs für BWL und Management und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.08.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

216. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges Brückenkurs für BWL und Management

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Brückenkurs für BWL und Management wird mit € 4.750,-- festgelegt.

217. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Migrant Health: Adressing New Challenges in Europe (MSc)"

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Personen in Gesundheitsberufen müssen sich in Ihrer täglichen Arbeit mit den gesundheitsspezifischen, menschenrechtlichen und interkulturellen Dimensionen und Anforderungen einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft, eine Folge der wachsenden Zuwanderung aus außereuropäischen Ländern und Kulturen, auseinander setzen. Der Lehrgang zielt darauf ab, jene Kompetenzen zu vermitteln, die zur Bewältigung dieser Herausforderungen benötigt werden. Dazu zählen die fundierte Kenntnis der Hintergründe und Zusammenhänge von Migration und Gesundheit sowie deren Relevanz für gesellschaftliche Bereiche wie Wirtschaft, Arbeitsmarkt oder Gesundheitssystem. So etwa vermittelt der Lehrgang das Verständnis für die Bedeutung von globalen Migrationen für die öffentliche Gesundheit, für Umwelt- und Arbeitsmedizin oder auch die

Gesundheitsökonomie und betrachtet damit die Zusammenhänge von Migration und Gesundheit auf einer Makroebene. Zugleich behandelt der Lehrgang aber auch Fragen der psychosozialen Aspekte von Migration und deren Einfluss auf die Gesundheit aus einer Mikroperspektive. Neben Methoden der empirischen Sozialforschung und Epidemiologie werden auch Kompetenzen im Bereich von Organisation und Management vermittelt. Absolventlnnen des Lehrgangs sind daher nicht nur fähig, die Zusammenhänge von Migration und Gesundheit aus wissenschaftlicher Sicht zu betrachten, sondern sie haben auch die Kompetenz, migrationssensible Gesundheitsleistungen zu planen, zu entwickeln und umzusetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend oder als Vollzeitstudium angeboten. Der gesamte Universitätslehrgang wird auf Englisch abgehalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Dauer 6 Semester mit 826 Semesterstunden (120 ECTS Punkte). In der Vollzeitvariante beträgt die Dauer 4 Semester mit 826 Semesterstunden (120 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium in Gesundheits-, Geistes-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder einem ähnlichen Bereich und
- (2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
Module 1: Research Methodology and Epidemiology		145	15
M1-1 Introduction to research methods		5	1
M1-2	Qualitative and quantitative research methodologies	60	6
M1-3	Introduction to epidemiology and general epidemiology	20	2

M1-4	Determinants of health and diseases	20	2
	Epidemiology of communicable and non-		
M1-5	communicable diseases: disease patterns of	40	4
	country of origin and host-country		
Module 2: Environment	Module 2: Environmental medicine and occupational health		15
M2-1	Migration aspects of occupational health	10	2
IVIZ- I	(introduction)	10	
M2-2	Workplace related aspects of occupational health	35	4
M2-3	Workforce related aspects of occupational health	35	4
M2-4	Health-care issues concerning mass migration	60	5
Module 3: Economics a		130	15
M3-1	Introduction to the economics of health and	20	4
	migration		
M3-2	Basics of macro economics and migration	20	2
M3-3	Macro economics, mobility and integration	25	2,5
M3-4	Micro economics and migration health	65	6,5
_	itive health care: organisational and	130	15
management requireme			
M4-1	Introduction to migrant sensitive health care: legal framework and policies	25	4
M4-2	Diversity management in health and care services, intercultural training and conflict management	35	4
M4-3	Preventive medicine and health care and migrant sensitive health promotion management, information management	35	4
M4-4	Development of migrant sensitive health promotion measures and evaluation methodology	35	3
Module 5: Clinical and I	Public Health Assessment	135	15
M5-1	Introduction to basic and diagnostic microbiology and epidemiology of migrant-related diseases	15	3
M5-2	Clinical approach to migrant populations	60	6
	Health education, health promotion in		
M5-3	migrant communities	20	2
M5-4	Public health and clinical aspects of a migrant sensitive health-care system	20	2
M5-5	International legislative environment regarding the migration related public health aspects and infectious disease control	20	2
Module 6: Behavioural and psycho-social aspects of migration		140	15
M6-1	Theoretical foundation of migration health (risk factors and models for migrant health),	50	5
IVIO- I	(lisk factors and models for migrant health),		_i
M6-2	Monitoring health care needs of migrants, intercultural communication	30	4
	Monitoring health care needs of migrants, intercultural communication	30 20	4
M6-2	Monitoring health care needs of migrants,		

Thesis Seminar		5	1
Thesis		0	24
Practical Training		1	5
Master of Science in Mi	grant Health (MSc)	826	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Für jede Lehrveranstaltung ist eine Prüfung abzulegen. Diese kann mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Arbeit abgenommen werden.
- (2) Bei den Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht und die Mitarbeit fließt in die Beurteilung mit ein.
- (3) Die Studierenden haben eine Masterthese (Thesis) zu verfassen. Diese muss positiv beurteilt und verteidigt werden.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme am Thesis Seminar und am Practical Training ist erforderlich.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Science in Migrant Health" (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

218. Einrichtung des Universitätslehrganges "Migrant Health: Adressing New Challenges in Europe (MSc)" (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang "Migrant Health: Adressing New Challenges in Europe (MSc)" und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.08.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

219. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges "Migrant Health: Adressing New Challenges in Europe (MSc)"

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Migrant Health: Adressing New Challenges in Europe (MSc)" wird mit € 14.900,-- festgelegt.

220. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Informationsdesign CP (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissensund Kommunikationsmanagement

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Ziel des Universitätslehrgangs ist die interdisziplinäre Verknüpfung von wissenschaftlich/theoretischen und anwendungsorientierten Inhalten für die Praxis des Informationsdesigns. Damit kommt das Studium den Anforderungen nach einer interdisziplinären Betrachtung des Informationsdesigns in verschiedensten Medien und Anwendungsgebieten nach.

Inhaltlich werden theoretische Grundlagen und Methoden des Usability Engineering, nutzerzentrierte Gestaltungsprozesse, die verschiedenen Ausprägungen des Informationsdesigns, sowie interdisziplinäre Rahmenbedingungen theoretisch fundiert und auf die berufliche Praxis umgelegt.

Bei diesem Universitätslehrgang handelt es sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich des Informationsdesigns.

Diesem Lehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

Es wird ein ganzheitliches, interdisziplinäres Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten. Der Internationalität einiger Fächer entsprechend, können Lehrangebote auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und/oder Englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend zwei (2) Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein (1) Semester (25 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) eine Qualifikation wie folgt:
 - Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens zwei (2)
 Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens fünf (5) Jahre Berufserfahrung. Davon mindestens drei (3) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

(1) Es sind insgesamt (1) Pflichtfach und zwei (2) Wahlfächer zu absolvieren. Die Auswahl der Wahlfächer muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, da bei einigen Fächern bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind. Zusätzlich ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu erstellen.

	UE	ECTS- Punkte/ Fach	ECTS- Punkte gesamt	Work- load
Pflichtfach			7	175
Grundlagen im Informationsdesign	40	7		
Wahlfächer			14	350
Usability Design Methods	40	7		
Verbales Informationsdesign	40	7		
Visuelles Informationsdesign	40	7		
Abschlussarbeit		4	4	100
Gesamt			25	625

(2) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
 - a) Einer (1) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfung aus dem Pflichtfach
 - b) Zwei (2) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Wahlfächern
 - c) Einer (1) schriftlichen Abschlussarbeit ("Reflexionsarbeit")
- (3) Die Abschlussarbeit ist als Hausarbeit zu erstellen und am Ende des Studiums mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Das Thema der Abschlussarbeit ist den lehrgangsspezifischen Fächern zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Abschlussarbeit ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (6) Leistungen aus folgenden Lehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen:

- Change Management/Veränderungsmanagement (MSc, AE, CP)
- Informationsdesign (MA, AE)
- Innovationsmanagement (MSc, AE, CP)
- Integrated Management Systems/Integrierte Managementsysteme (MBA)
- International Information & Communication Management /
 Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement (MSc, AE, CP)
- International Project Management/Internationales Projektmanagement (MSc, AE, CP)
- Lean Operations Management (MSc, AE, CP)
- Professional MSc
- Prozessmanagement (MSc, AE, CP)
- Qualitätsmanagement (MSc, AE, CP)
- Risk Management/Risikomanagement MSc
- Strategisches Informationsmanagement (MSc, AE, CP)
- Wissensmanagement (MSc, AE, CP)

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit WS 2013/14 in Kraft.

221. Einrichtung des Universitätslehrganges Informationsdesign CP (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissensund Kommunikationsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Informationsdesign CP und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.08.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

222. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges Informationsdesign CP

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Informationsdesign CP wird mit € 4.200,-- festgelegt.

223. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Pharmacogenetics, CP" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Inhalte dieses Universitätslehrganges umfassen die theoretischen Grundlagen der Pharmakogenetik, den Status quo der klinischen Anwendungen und EU-Richtlinien sowie einen Ausblick auf künftige Entwicklungen anhand der aktuellen Forschungsschwerpunkte. Grundlegende pharmakogenetische Labormethoden werden vorgestellt und von den TeilnehmerInnen selbst ausgeführt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen aus dem Bereich der pharmazeutischen Industrie/Bereich Produktentwicklung, an Grundlagenforschung und/oder health economics interessierte MedizinerInnen und PharmakologInnen sowie klinisch tätige Ärzte und Ärztinnen mit Interesse an Pharmakogenetik. Der Lehrgang ist international ausgerichtet.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Lehrgang wird in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester mit 250 Unterrichtseinheiten bzw. 30 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens 2 Jahre qualifizierte Berufserfahrung oder
- (2) ohne Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens 4 Jahre qualifizierte Berufserfahrung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS
Introduction in Pharmacogenetics (Molecular pharmacology, example of a pharmacogenetic study (CASPAC), Statistics for interpretation of genetic data, Mendelian randomization, Clinical Phase 3 Studies and genetic stratification Focus example: calcium-sensing receptor genetic variation and calcimimetic therapy.)	50	6
Clinical Pharmacogenetics (Genetic epidemiology, Genetics of cardiovascular diseases and hypertension, personalized oncological therapy, practical exercise – TPMT phenotyping test.)	50	6
On-going research areas at pre-clinical stages (Example of a pharmacogenetic international multicenter trial (DIRECT), Syskid, "compound rescue", metagenome studies, nutrigenomics, demonstration of GWAS genotyping technology.)	50	6
Future areas of pharmacogenetics (Genetic epidemiology with focus on CKD-MBD, practical exercise – RT- PCR and gel electrophoresis, Focus example: different testing methods for calcium-sensing receptor genetic variation, psychopharmacology, cystic fibrosis, diabetes, neurology, Gene therapy.)	50	6
Molecular genetics in clinical diagnostics (Neurology, diabetes, hematologie/oncology, sceletal malformation and growth defects, renal diseases and acid base disorders, calciumphosphate metabolism, bone diseases, cardiovascular diseases and hypertension, practical exercise – performing a molecular diagnostic test.)	50	6
Summen UE/ECTS	250	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der

Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen oder Hausarbeiten über die Fächer des Curriculums.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

224. Einrichtung des Universitätslehrganges "Pharmacogenetics, CP"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang "Pharmacogenetics, CP" und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.08.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

225. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges "Pharmacogenetics, CP"

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Pharmacogenetics, CP" wird mit € 4.650,-- festgelegt.

226. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" (Certified Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

In Österreich sind forensische PatientInnen im Maßnahmenvollzug nach dem § 21/1 und § 21/2 des StGBs in Kliniken oder in Justizanstalten untergebracht.

Der Universitätslehrgang "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" hat zum Ziel, für jene Berufsgruppen, die im Kontext des Vollzugs und der späteren Nachbetreuung mit forensischen Patienten und Patientinnen tätig sind, fachübergreifende Grundlagen für die Arbeit in der sozialpsychiatrischen Betreuung und Begleitung zu vermitteln. Der Lehrgang soll zur Qualifizierung der unterschiedlichen Berufsgruppen im Umgang mit forensischen Patientlnnen beitragen, um dadurch die berufliche und soziale Rehabilitation der Patientlnnen zu verbessern.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" umfasst zwei Semester, würde das Studium in Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 1 Semester (ECTS 30).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" sind:

- a) Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung, davon mindestens 1 Jahr im forensischen Bereich und ein Mindestalter von 25 Jahren
- b) Ohne Universitätsreife mindestens 5 Jahre Berufserfahrung, davon mindestens 1 Jahr im forensischen Bereich und ein Mindestalter von 25 Jahren

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs "Soziale und berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" umfasst 265 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" sind folgende Fächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER	Lehrveranstaltungen (LV)	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach 1:			135	19	475
Theoretische	Einführung in die	VO	15	1	
Grundlagen	Sozialpsychiatrie				
psychiatrischer	Psychiatrische Krankheitslehre I	VO	35	5	
Erkrankungen	Psychiatrische Krankheitslehre II -	VO	25	4	
	Vertiefung Suchterkrankungen				
	Gewalt und Gewalttheorien	VO	10	1	
	Soziale Rehabilitation nach dem Strafvollzug – Methoden und Möglichkeiten	KS	25	4	
	Berufliche Rehabilitation im und nach dem Strafvollzug – Methoden und Möglichkeiten	KS	25	4	
Fach 2:			60	6	150
Praxeologie	Coaching und Intervisionstechniken	KS	20	2	
	Gesprächsführung und Interventionstechniken	KS	20	2	
	Deeskalationstechniken	KS	20	2	
Praktikum			70	5	125
	Praktikum inkl. Fallarbeit	PR	70	5	
			265	30	750

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§12. Prüfungen

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
 - a) zwei mündlichen Fachprüfungen in den Unterrichtsfächern

Theoretische Grundlagen psychiatrischer Erkrankungen (Fach 1) Praxeologie (Fach 2)

- b) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum inkl. Fallarbeit
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können auf Vorschlag der Lehrgangsleitung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Referentlnnen durch die Studierenden.

(1) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend wird bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 14. Abschluss

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

227. Einrichtung des Universitätslehrganges "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Universitätslehrganges "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" (Certified Program) und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.08.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

228. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" (Certified Program)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Soziale und Berufliche Rehabilitation im forensischen Kontext" (Certified Program) wird mit € 3.100,-- festgelegt.

229. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst-und Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Anforderungen, mit denen AbsolventInnen von musikalischen Studienrichtungen in der Berufspraxis konfrontiert sind, sind vielfältig und komplex, zumal durch die durch Globalisierung und Digitalisierung ausgelösten veränderten Produktions-, Rezeptions- und Unterrichtsbedingungen neue Anforderungen für MusikerInnen und MusikpädagogInnen entstanden sind. MusikerInnen bieten Kurse und Konzerte an, sind für Konzertprogrammerstellung zuständig, leiten Musikschulen, Fachgruppen und Institute und beteiligen sich an Musikvermittlungsprogrammen.

Das primäre Kompetenzprofil von KünstlerInnen, das auf eine erfolgreiche Unterrichtstätigkeit in traditionellen didaktischen Settings ausgerichtet ist, muss daher entsprechend den veränderten Berufsbildern im Musikleben um pädagogische, musiktheoretische und musikvermittlerische Kompetenzen erweitert werden, um so den durch demographische Veränderungen veränderten Rezeptionsbedingungen von Musik und den damit entstandenen Herausforderungen für Musikvermittlung gerecht zu werden.

Der Universitätslehrgang "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP) hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch die Vermittlung von pädagogischem, musiktheoretischem und musikvermittlerischem Fachwissen für eine erfolgreiche Tätigkeit als Pädagoglnnen und KünstlerInnen zu qualifizieren. Die AbsolventInnen verfügen über Kenntnisse in den für ihre künstlerische und pädagogische Tätigkeit relevanten Bereichen des pädagogischen und didaktischen Handelns insbesondere im Kontext der Jugend- und Erwachsenenbildung und Musikvermittlung, sowie aller musiktheoretischer Grundlagen insbesondere zeitgenössischer Musik pädagogisches Handeln. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse adäquat in spezifischen Berufskontexten anzuwenden, sozial und methodisch kompetent, pädagogische Visionen freiberuflich oder im Rahmen von Institutionen und Projekten erfolgreich umzusetzen und dabei auf die Herausforderungen des zeitgenössischen Musiklebens kompetent zu reagieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP) ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP) ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP), soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat

Als künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der Beirat des Zentrums für Zeitgenössische Musik.

Der künstlerisch-wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung in der Umsetzung des Lehrgangsziels.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP) umfasst zwei Semester (30 ECTS). In einer Vollzeitvariante würde die Studiendauer ein Semester betragen.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP) ist:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) der Abschluss eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder einer Musikakademie oder einer vergleichbaren Institution
- (3) wenn damit eine dem Abs. 1 oder 2 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
 - Universitätsreife und mindestens vierjährige adäquate Berufserfahrung oder
 - Universitätsreife und mindestens vierjährige adäquate musizierpraktische Erfahrung oder
 - bei fehlender Universitätsreife mindestens achtjährige adäquate Berufserfahrung oder mindestens achtjährige adäquate musizierpraktische Erfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden;

und jedenfalls

die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird. Im Aufnahmeverfahren sind die Vorqualifikationen festzuhalten und die Entwicklungspotentiale festzustellen. Bei ihrer Beurteilung kann die Lehrgangsleitung vom wissenschaftlich-künstlerischen Beirat und/oder von den ReferentInnen des Zentrums für Zeitgenössische Musik unterstützt werden.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

9. Unterrichtsprogramm

Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Universitätslehrgang "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP) sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-	UE	ECTS
		Art		
1. Komponieren nach 1945			56	7
	Musikgeschichte nach 1945	KS	16	2
	Kompositionsgeschichte	KS	40	5

2. Präsentationsformen zeitgenössischer Musik			72	9
	Multimediale Konzertformen	KS	16	2
	Musiktheater und Tanz	KS	16	2
	Musik im Kontext von Kunst, Film und Architektur	KS	40	5
3. Vermittlung			72	9
zeitgenössischer Musik				
	Kompositionspädagogik	KS	16	2
	Improvisation und neue Medien	KS	40	5
	Management in der	KS	16	2
	Musikvermittlung			
4. Projektmanagement			16	2
	Einführung in das	KS	16	2
	Projektmanagement			
5. Musikvermittlungsprojekt				3
Summe			216	30

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan vor deren Beginn in Form von Kursen (KS), Proseminaren (PS) und Seminaren (SE) festzulegen und in geeigneter Weise kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. Elearning und blended learning Einheiten sind integrativer Bestandteil des Studiums.
- (3) Während der Modulzeiten herrscht Präsenzpflicht. Die Bereitschaft zum Besuch von Konzerten und Institutionen zeitgenössischer Musik muss gegeben sein.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-4. Vor Prüfungsantritt ist die erfolgreiche Absolvierung der elearning-Einheiten nachzuweisen.
- (2) In Fach 5 ist eine Projektarbeit zu absolvieren. Auf Basis von Hospitations- und Reflexionsberichten ist ein Musikvermittlungskonzept zu erarbeiten, das inhaltliche und didaktische Planung, Umsetzungsplanung sowie Reflexionsbericht enthalten muss. Das Musikvermittlungskonzept kann im Auftrag eines externen Partners erfolgen.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Abschlussprüfungszeugnis

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

230. Einrichtung des Universitätslehrganges "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Universitätslehrganges "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.08.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

231. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges "Vermittlung zeitgenössischer Musik" (CP)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Vermittlung zeitgenössischer Musik" wird mit € 4.800,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc Vorsitzender des Senats